



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Nachhaltiger Pflanzenschutz

CH-3003 Bern

POST CH AG

BLW; cer

A-Post

An die Adressaten
gemäss beiliegender Liste

Aktenzeichen: BLW-072.116-4835/75/1
Bern, 28. Januar 2021

**Änderungen von Anhang 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung:
Konsultation der Landwirtschaftsämter und der interessierten Kreise**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie bekommen im Anhang den Entwurf zur Änderung von Anhang 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161). Anhang 1 führt die Wirkstoffe auf, welche in der Schweiz in Pflanzenschutzmitteln verwendet werden dürfen.

Gemäss Artikel 10 PSMV ist es vorgesehen, 20 Wirkstoffe, welche in der EU zurückgezogen wurden, aus Anhang 1 zurückzuziehen. In der Verordnung werden die Fristen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten auch festgehalten. Sieben Wirkstoffe – zwei davon Makroorganismen – werden neu in Anhang 1 eingefügt.

Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen bis spätestens 19. Februar 2021 zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft

Christian Hofer
Direktor

Beilagen:

- Pflanzenschutzmittelverordnung: Änderungen vom 1. Juni 2021 (Entwurf)
- Änderungen von Anhang 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010, Erläuterungen
- Adressatenliste

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fabio Cerutti
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 462 59 50, Fax +41 58 462 26 34
fabio.cerutti@blw.admin.ch
<https://www.blw.admin.ch/>



1 Ausgangslage

Anhang 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) enthält die Liste der Wirkstoffe, die in der Schweiz als Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen. Ein neuer Stoff wird in diesen Anhang aufgenommen, wenn nach Prüfung der dem Gesuch beigefügten Unterlagen die in Anhang 9 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Am 11. November 2020 hat der Bundesrat das Verfahren für die Streichung aus Anhang 1 PSMV von Wirkstoffen, die in der EU zurückgezogen wurden, geändert. Artikel 10 Absatz 1 PSMV sieht vor, dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF einen Wirkstoff aus dem Anhang 1 streicht, wenn der Wirkstoff aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 zurückgezogen wurde. Es legt für das Inverkehrbringen und für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, die gleichen Fristen wie die in der EU geltenden fest.

2 Überblick über die wichtigsten Änderungen

Sieben neue Wirkstoffe, darunter zwei Makroorganismen, können in Anhang 1 aufgenommen werden. Zwanzig Stoffe werden aus diesem Anhang gestrichen.

3 Artikelweiser Kommentar

Anhang 1, Teil A

Der Entwurf zur Änderung des Anhangs 1 sieht die Streichung von 20 Stoffen gemäss Artikel 10 Absatz 1 PSMV vor. Die Fristen für das Inverkehrbringen und für die Verwendung der Produkte sind in Abschnitt II dieser Verordnung festgelegt. Mehrere dieser Stoffe wurden bereits aus der Liste der Durchführungsverordnung 540/2011 gestrichen. Für die übrigen Stoffe wurde kein Antrag auf eine weitere Zulassung in der EU gestellt; folglich wurde die Befristung der bestehenden Zulassung in der Durchführungsverordnung 540/2011 vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderung von Anhang 1, das für den 1. Juni 2021 vorgesehen ist, festgelegt. Folgende Regeln für Fristen wurden angewendet:

- Wurde in der EU eine Nichterneuerung der Genehmigung beschlossen, gelten die gleichen Fristen wie in der EU.
- Wurde kein Antrag auf Erneuerung der Zulassung in der EU gestellt oder wurde ein solcher Antrag zurückgezogen, richten sich die Fristen nach dem Datum des Ablaufs der Zulassung in der EU und der Anwendung von Artikel 46 der EU-Verordnung 1107/2009, der eine Frist von 6 Monaten für das Inverkehrbringen und weitere 12 Monate für die Verwendung der Produkte vorsieht.

Für einige Stoffe sind die EU-Termine für das Inverkehrbringen und für die Verwendung der Produkte entweder bereits abgelaufen oder liegen sehr nahe am Datum der Umsetzung dieser Änderung von Anhang 1. In einer solchen Situation kann das Ziel, das Inverkehrbringen und die Verwendung der Lagerbestände zu ermöglichen, nicht mehr erreicht werden. Für diese Stoffe werden daher verhältnismässige Fristen vorgeschlagen.

Im Falle von Benalaxyl, beta-Cyfluthrin, Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl und Fenbuconazol wurden Pflanzenschutzmittel, die diese Stoffe enthalten, bereits aus dem Verkehr genommen. Die beim Rückzug der Bewilligungen gesetzten Fristen für das Inverkehrbringen und für die Verwendung der betreffenden Produkte sind bereits abgelaufen. Es ist daher nicht notwendig, Fristen zu setzen.

Die folgenden Stoffe können in Anhang 1, Teil A aufgenommen werden: 1,4-Dimethylnaphthalin, Kohlendioxid, Mefentrifluconazole, Picolinafen und Pyriofenon. Die Prüfung hat ergeben, dass diese Stoffe die Bedingungen für die Zulassung nach Artikel 4 PSMV erfüllen.

Der Stoff Eisen-III-Phosphat wurde von der EU als Stoff mit geringem Risiko eingestuft. In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 4 PSMV wird diese Bezeichnung in Anhang 1 hinzugefügt.

Anhang 1, Teil C

Die folgenden Makroorganismen können in Anhang 1, Teil C aufgenommen werden: *Aphytis melinus* und *Rodolia cardinalis*. Die Prüfung hat ergeben, dass diese Makroorganismen die Bedingungen für die Genehmigung gemäss Artikel 4 PSMV erfüllen.

Anhang 1, Teil D

Gemäss Art. 10b kann das WBF Stoffe, die in der EU als Grundstoffe zugelassen sind, ohne weitere Prüfung der Zulassungsbedingungen direkt zulassen. Die Anwendungsmöglichkeiten folgender Stoffe werden an die in der EU beschlossenen neuen Möglichkeiten angepasst: Natriumchlorid, Fruktose, Natriumhydrogencarbonat, Calciumhydroxid, Lecithine, Weidenrinde, Saccharose und Talkum.

Anhang 1, Teil E

Anhang 1, Teil E definiert die Wirkstoffe, die als Ersatzstoffe gelten. Fünf Stoffe werden parallel zu ihrer Streichung aus Teil A von Anhang 1 aus diesem Teil entfernt. Drei Stoffe werden in Teil E aufgenommen, nachdem sie von der EU neu als Ersatzstoffe eingestuft wurden.

4 Folgen

4.1 Bund

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Bund.

4.2 Kantone

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

4.3 Wirtschaft

Die Streichung von 20 Wirkstoffen schränkt die Möglichkeit ein, Nutzpflanzen vor Schadorganismen zu schützen. Seit der Einführung dieses Verfahrens im Jahr 2005 wurden 203 Stoffe vom Markt genommen.

Bei einigen Kulturen sind Schwierigkeiten zu erwarten:

- Durch den Wegfall des herbiziden Wirkstoffes Bromoxynil wird die Unkrautbekämpfung in Zwiebel-Gemüsen wesentlich erschwert.
- Durch die Streichung des fungiziden Wirkstoffes Mancozeb ist in folgenden Gemüsekulturen der Schutz gegen eine oder mehrere Krankheiten in der Kultur nicht mehr möglich: Salate, Bohnen, Kefen, Rhabarber, Rucola. In mehreren Kulturen, die einen Langzeitschutz benötigen, kann dieser während der ganzen Kulturperiode durch die verbleibenden Pflanzenschutzmittel nicht mehr gewährleistet werden.

In mehreren Gemüsekulturen bleiben nur ein bis zwei einzelne Wirkstoffe zur Bekämpfung von Pflanzenpathogenen übrig. Die Strategie zur Vermeidung von Resistenzentwicklungen bei den Pflanzenpathogenen, die auf der Alternanz von Wirkstoffen mit unterschiedlichen Wirkungsmechanismen beruhen, ist nicht mehr möglich.
- Durch die Streichung des fungiziden Wirkstoffes Myclobutanil fehlen gegen den Rost in Johannisbeeren und Stachelbeeren Produkte mit Vollwirkung.
- Durch die Streichung des insektiziden Wirkstoffes Thiacloprid bleibt kein bewilligtes Produkt für die Bekämpfung des Kirschkernestechers auf Kirschen, des Blütenstechers auf Brombeeren

sowie für die Bekämpfung von mehreren schädlichen Insekten auf Haselnüssen und Esskastanien mehr übrig. In mehreren Gemüsekulturen, die auf Grund der hohen Qualitätsanforderungen einen Langzeitschutz benötigen, kann der Schutz während der ganzen Kulturperiode durch die verbleibenden Pflanzenschutzmittel nicht mehr gewährleistet werden (z.B. Rosenkohl).

In mehreren Beerenkulturen bleibt nur ein Wirkstoff zur Bekämpfung von Schadorganismen übrig. Die Strategie zur Vorbeugung von Resistenzen kann nicht mehr angewendet werden.

- Nach der Streichung von Thiophanat-Methyl steht zur Bekämpfung des Krebses des Kernobstes kein Pflanzenschutzmittel mehr zur Verfügung.
- Nach der Streichung des insektiziden Wirkstoffs zeta-Cypermethrin gibt es keine Pflanzenschutzmittel mehr, um blattfressende Raupen in mehreren Gemüsekulturen im Gewächshaus, den Maiszünsler auf Bohnen sowie den Schwarzen Kohltriebrüssler in Raps zu bekämpfen.

Um diese Situationen zu bewältigen, sollte die Möglichkeit geprüft werden, die Bestimmungen von Artikel 35 PSMV zu nutzen, um die Anerkennung von im Ausland erteilten Bewilligungen für geringfügige Verwendungen zu erleichtern oder Zulassungen zur Bewältigung einer Notfallsituation nach Artikel 40 PSMV zu nutzen.

5 Verhältnis zum Völkerrecht

Die Änderungen stehen im Einklang mit dem EU-Recht.

6 Rechtsgrundlage

Art. 160 des LWG bildet die Rechtsgrundlage.



Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)

Änderung vom ... 2021

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung,
gestützt auf die Artikel 5 Absatz 3 und 10 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittel-
verordnung vom 12. Mai 2010¹,
verordnet:

I

Der Anhang 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 wird gemäss
Beilage geändert.

II

Die Fristen für das Inverkehrbringen von noch zugelassene Pflanzenschutzmitteln,
die Wirkstoffe enthalten, die aus Anhang 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung
gestrichen werden sowie die Frist für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
die diese Wirkstoffe enthalten sind wie folgt festgelegt:

Gebrauchliche Bezeichnung, Kennnummer	Frist für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten	Frist für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten
Bromadiolone	30.11.2021	30.11.2022
Bromoxynil	30.09.2021	31.12.2021
Calciumphosphid	31.12.2021	01.06.2022
Diuron	30.09.2021	31.03.2022
Epoxiconazol	30.09.2021	31.10.2021
Fenoxycarb	30.11.2021	30.11.2022
Haloxyfop-(R)-Methylester	31.12.2021	30.06.2022
Imidacloprid	31.12.2021	01.06.2022
Mancozeb	30.09.2021	04.01.2022

¹ SR 916.161

Myclobutanil	30.11.2021	30.11.2022
Oryzalin	30.11.2021	30.11.2022
Pencycuron	30.11.2021	30.11.2022
Thiacloprid	30.09.2021	31.12.2021
Thiophanate-methyl	30.09.2021	31.12.2021
zeta-Cypermethrin	31.12.2021	01.06.2022

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

... 2021

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung:

Guy Parmelin

Anhang 1
(Art. 5, 10, 10b, 10e, 17, 21, 23, 40a, 55a, 61, 72 und 86)

Für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigte Wirkstoffe

Teil A: Chemische Stoffe

Aus der Liste werden gestrichen:

Benalaxyl

beta-Cyfluthrin

Bromadiolone

Bromoxynil

Calciumphosphid

Chlorpyrifos

Chlorpyrifos-methyl

Diuron

Epoxiconazol

Fenbuconazole

Fenoxycarb

Haloxypop-(R)-Methylester

Imidacloprid

Mancozeb

Myclobutanil

Oryzalin

Pencycuron

Thiacloprid

Thiophanate-methyl

zeta-Cypermethrin

In die Liste werden aufgenommen:

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummer	IUPAC-Bezeichnung	CAS-Nr.	CIPAC-Nr.	Wirkungsart/Besondere Bedingungen und Einschränkungen
...				
1,4-Dimethylnaphthalin	1,4-Dimethylnaphthalin	571-58-4	822	Phytoregulator
...				
Kohlenstoffdioxid	Carbon dioxide	124-38-9	844	Insektizid
...				
Mefentrifluconazole	(2RS)-2-[4-(4-chlorophenoxy)-2-(trifluoromethyl)phenyl]-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)propan-2-ol	1417782-03-6		Fungizid
...				
Picolinafen	4'-Fluor-6-(α,α,α -trifluor-m-tolyloxy)pyridin-2-carboxanilid	137641-05-5	639	Herbizid
...				
Pyriofenon	(5-Chlor-2-methoxy-4-methyl-3-pyridyl)(4,5,6-trimethoxy-o-tolyl)methanon	688046-61-9	827	Fungizid
...				

Der Eintrag «Eisen-III-Phosphat» erhält die folgende neue Fassung:

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummer	IUPAC-Bezeichnung	CAS-Nr.	CIPAC-Nr.	Wirkungsart/ Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Eisen-III-Phosphat	Ferric phosphate	10045-86-0	629	Molluskizid, Stoff mit geringem Risiko

Teil C: Makroorganismen

In die Liste werden aufgenommen:

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummer	Beschreibung	Organismus	Wirkungsart/ Besondere Bedingungen und Einschränkungen
...			
Aphytis melinus	Parasitische Hymenopteren	Insekten	Insektizid
...			
Rodolia cardinalis	Räuberische Käfer	Insekten	Insektizid
...			

Teil D: Grundstoffe

Der Eintrag «Natriumchlorid» erhält die folgende neue Fassung:

Gebräuchliche Bezeichnung	Spezifikation	Wirkungsart / Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Natriumchlorid CAS-Nr.: 7647-14-5	Reinheit 970 g/kg Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung	Anwendung als Fungizid gegen Echten Mehltau der Weinrebe, Stadium BBCH 10 bis 57; Höchstdosis 6 kg a.i./ha und pro Jahr; Wartefrist 30 Tage Anwendung als Insektizid gegen Traubenwickler, Stadium BBCH 55 bis 91; Höchstdosis 3.6 kg a.i./ha und pro Jahr; Wartefrist 30 Tage Anwendung gegen Pilzkrankheiten in Speisepilzen; max. 0.03g /kg Substrat

Der Eintrag «Fruktose» erhält die folgende neue Fassung:

Gebräuchliche Bezeichnung	Spezifikation	Wirkungsart / Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Fruktose CAS-Nr: 57-48-7	Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung	Anwendung gegen Apfelwickler; Höchstdosis 100 g/ha; max. 7 Anwendungen pro Jahr Anwendung gegen die Amerikanische Rebzikade (<i>Scaphoideus titanus</i>), Stadium BBCH 17-57; max. 45 g/ha und Jahr Anwendung gegen den Falschen Mehltau in Reben, Stadium BBCH 10-57; max. 240g/ha und Jahr

Der Eintrag «Natriumhydrogencarbonat» erhält die folgende neue Fassung:

Gebräuchliche Bezeichnung	Spezifikation	Wirkungsart / Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Natriumhydrogencarbonat CAS-Nr.: 144-55-8	Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung	Anwendung als Fungizid für folgende Indikationen: <ul style="list-style-type: none"> - Gemüse, Zierpflanzen, Rebe, Echter Mehltau; Stadium BBCH 12 bis 89; Höchstkonzentration 1 %; Wartefrist 1 Tag; - Apfel, Schorf, Stadium 10 bis 85; Höchstkonzentration 1 %; Wartefrist 1 Tag. - Bekämpfung von Lagerkrankheiten im Obst, nach der Ernte; max. 2 Behandlungen mit max. 4% - Bekämpfung von Moosen in Topfpflanzen, max. 122 kg/ha; Verträglichkeit zuerst auf wenigen Pflanzen

Der Eintrag «Calciumhydroxid» erhält die folgende neue Fassung:

Gebräuchliche Bezeichnung	Spezifikation	Wirkungsart / Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Calciumhydroxid CAS-Nr. 1305-62-0	920 g/kg Lebensmittelqualität Folgende Verunreinigung dürfen die nachstehend genannten Werte nicht überschreiten (ausgedrückt in mg/kg in der Trockensubstanz): Barium 300 mg/kg, Fluorid 50 mg/kg, Arsen 3 mg/kg, Blei 2 mg/kg.	Anwendung ausschliesslich ausserhalb der Vegetationsperiode in Kern- und Steinobst zur Bekämpfung von Krebs.

Der Eintrag «Lecithine» erhält die folgende neue Fassung:

Gebräuchliche Bezeichnung	Spezifikation	Wirkungsart / Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Lecithine CAS-Nr.: 8002-43-5	Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung	Anwendung als Fungizid gemäss folgenden Indikationen: <ul style="list-style-type: none"> - Apfel, Echter Mehltau, Stadium BBCH 03 bis 79; Höchstdosis 750 g a.i./ha; Wartefrist 5 Tage; - Pfirsich, Kräuselkrankheit, Stadium BBCH 03 bis 79; Höchstdosis 750 g a.i./ha; Wartefrist 5 Tage; - Stachelbeere, Stadium BBCH 10 bis 85; Höchstdosis 2000 g a.i./ha; Wartefrist 5 Tage; - Gurke, Kopfsalat, Nüsslisalat/Feldsalat, Tomate, Brüsseler Witloof, Echter Mehltau, Krautfäule, Alternaria, Stadium BBCH 10 bis 89; Höchstdosis 2250 g a.i./ha; Wartefrist 5 Tage; - Zierpflanzen, Stadium BBCH 10 bis 89; Höchstdosis 225 g a.i./ha; - Rebe, Echter und Falscher Mehltau, Stadium BBCH 10 bis 85; Höchstdosis 225 g a.i./ha; Wartefrist 30 Tage. - Erdbeeren, Himbeeren, Pilzkrankheiten, Stadium BBCH 10-89; Höchstdosis 1 kg a.i./ha - Kartoffeln, Krautfäule, Stadium BBCH 10-90; Höchstdosis 800 g a.i./ha - Karotten, Echter Mehltau, Stadium BBCH 19-90; Höchstdosis 2 kg a.i./ha

Der Eintrag «*Salix spp. cortex*» erhält die folgende neue Fassung:

Gebräuchliche Bezeichnung	Spezifikation	Wirkungsart / Besondere Bedingungen und Einschränkungen
<i>Salix spp. cortex</i>	Reinheit gemäss Spezifikationen des Europäischen Arzneibuches.	Extraktion durch Aufguss der Rinde in heissem Wasser. Anwendung als Fungizid für folgende Indikationen: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1473 528 2074 635">– Apfel, Echter Mehltau, Schorf, Stadium BBCH 53 bis 67; Höchstdosis 2222 g a.i/ha; <li data-bbox="1473 643 2074 750">– Pfirsich, Kräuselkrankheit, Stadium BBCH 10 bis 57; Höchstdosis 2222 g a.i/ha; <li data-bbox="1473 758 2074 871">– Rebpflanze, Echter und Falscher Mehltau, Stadium BBCH 10 bis 57; Höchstdosis 667 g a.i/ha.

Der Eintrag «Saccharose» erhält die folgende neue Fassung:

Gebräuchliche Bezeichnung	Spezifikation	Wirkungsart / Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Saccharose CAS-Nr.: 57-50-1	Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung	Anwendung als Lockmittel für Becherfallen zum Massenfang. Stärkung der pflanzeneigenen Widerstandskraft gegen folgende Indikationen: – Apfel, Apfelwickler, Stadium BBCH 6 bis 89; max. 1kg /ha und Jahr; – Mais, Maiszünsler, Stadium BBC 12 bis 89; max. 80g /ha und Jahr - Reben, Amerikanische Rebzikade, Stadium BBCH 17 bis 57; max. 45g /ha und Jahr - Reben, Falscher Mehltau, Stadium BBCH 10-57, max. 240g /ha und Jahr

Der Eintrag «Talkum E 553b» erhält die folgende neue Fassung:

Gebräuchliche Bezeichnung	Spezifikation	Wirkungsart / Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Talkum E 553b CAS-Nr.: 14807-96-6	Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung < 0,1 % alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid	Anwendung als Insekten- und Pilzabwehrmittel auf Obstbäumen ab Stadium BBCH 41; Höchstdosierung 20 kg a.i/ha; Anwendung als Insekten- und Pilzabwehrmittel im Weinbau ab Stadium BBCH 20; Höchstdosierung 12.75 kg a.i/ha.

Teil E: Substitutionskandidaten

Aus der Liste werden gestrichen:

Bromadiolon

Epoxiconazol

Haloxyfop-(R)-Methylester

Myclobutanil

Thiacloprid

In die Liste werden aufgenommen:

Gebäuchliche Bezeichnung, Kennnummer	CAS-Nr.
...	
Emamectin benzoate	155569-91-8
...	
Flurochloridon	61213-25-0
...	
Tembotrion	335104-84-2
...	

Der Anhang 10 wird gestrichen.

**Verzeichnis der Adressaten
Liste des destinataires
Elenco dei destinatari**

Landwirtschaftsamt Fürstentum Liechtenstein

**Landwirtschaftsämter der Schweiz / Services cantonaux de l'agriculture /
Uffici cantonali dell'agricoltura**

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

AGRIDEA

Agroscope

APDP

Bio Suisse

fenaco

Greenpeace Schweiz

Schweizerischer Bauernverband

Schweizerischer Getreideproduzentenverband

Schweizerischer Obstverband

Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer

Schweizerischer Weinbauernverband

Science Industries

Swisssem

SwissTabac

UMWELTALLIANZ

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten

WWF Schweiz